

Protokoll
der 52. Sitzung des Prüfungsausschusses B.Sc. Psychologie
am Freitag 08. Juli 2022, 10.00-12.00 Uhr
via Webex

TeilnehmerInnen:

ProfessorInnen:

Herbert Scheithauer (Vorsitz)

Patrick Mussel

Stefan Krumm

Wissenschaftlicher Mitarbeiter:

Niklas Ortelbach

Studentische Vertretung:

Anna Misera

Studienbüro:

Mirjam Bartscherer

Prüfungsbüro:

Daniela Kolak

Anneli Föhlisch

Als Gast Alexander Wölk (10.05- 10.30 Uhr).

1. Annahme der Tagesordnung

Prof. Scheithauer begrüßt die TeilnehmerInnen. Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

2. Genehmigung des Protokolls der 51. Sitzung vom 12. November 2021

Das Protokoll wird genehmigt.

3. Antrag eines Studierenden auf Anrechnung seiner StudHK-Tätigkeit als Berufspraktikum

Der Prüfungsausschuss gibt dem Antrag statt und erkennt 360 Stunden seiner Tätigkeit als studentischer Hilfskraft als Berufspraktikum an. Der Prüfungsausschuss betont, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt aufgrund der Tatsache, dass der Studierende exmatrikuliert ist und die abgeleistete studentische Hilfskrafttätigkeit den Kriterien eines Berufspraktikums entspricht.

4. Notenscala (Maßeinteilung, Stufenleiter) für die Bewertung von Klausuren

Hr. Kerschreiter hat dem Prüfungsausschuss eine Diskussionsgrundlage zur einheitlichen Notenscala für die Klausuren zukommen lassen. Der Gast Hr. Alexander Wölk weist darauf hin, dass aus der studentischen Sicht die bei der Klausur im Modul AOW verwendete Notenscala ungleichmäßige Notenbreite aufweist. Hr. Scheithauer fügt zu, dass es keine einheitliche Notenscala an der FU oder in den Fachbereichen gibt. Fr. Bartscherer ergänzt, dass einzig die Prozentsätze für Multiple-Choice-Klausuren (Antwort-Wahl-Verfahren) in der SPO § 12 (4) festgelegt sind, denen bestimmte Notenwerte zugeordnet sind.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt nach umfassender Beratung den Lehrenden, die Notenscala vorab den Studierenden transparent zu kommunizieren. Zudem bittet der Prüfungsausschuss Fr. Föhlisch mit dem Rechtsamt zu klären, ob der Prüfungsausschuss generell befugt wäre, eine Notenscala festzulegen; bei welchen Prüfungsleistungen findet SPO § 12 (4) Anwendung und in welcher Form bzw. nach welchen Regeln so eine Scala verfasst werden darf.

5. Bearbeitungszeit für Hausarbeiten

Hr. Scheithauer berichtet, dass es weder in der RSPO noch in der SPO geregelt ist, welcher Bearbeitungs-Zeitraum zwischen der Themenausgabe und dem Abgabetermin einer Hausarbeit liegen muss. Üblicherweise sind es 6 Wochen. Der Prüfungsausschuss nimmt nach einer Diskussion Abstand von der generellen Festlegung der Bearbeitungsdauer, um den Lehrenden Flexibilität zu ermöglichen, falls eine längere Bearbeitungszeit notwendig ist z.B. im Fall der Kollision der Abgabe- und Klausurterminen.

6. Ärztliches Attest und ein neues Formblatt

Fr. Föhlisch stellt dem Prüfungsausschuss das neue Procedere zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit und die entsprechende Stellungnahme des Rechtsamtes vor. Damit wird den Vorgaben aus der RSPO Folge geleistet. Die Studierenden müssen ab dem 01.10.2022 ein ärztliches Attest einreichen, sofern sie krankheitsbedingt eine Fristverlängerung bei der Erbringung einer Prüfungsleistung begehren. Der Prüfungsausschuss nimmt die Information zur Kenntnis. Das Formblatt des Attestes ist auf der Homepage des Prüfungsbüros veröffentlicht.

7. Informationsschreiben Plagiate

Frau Prof. Steffi Pohl als Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis am Fachbereich hat dem Prüfungsausschuss ein Informationsschreiben über die Gute Wissenschaftliche Praxis übermittelt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterverleitung an die Studierende. Der Prüfungsausschuss ist einverstanden.

8. Kopieranfertigung Klausuren und Akteneinsicht

Fr. Föhlisch informiert den Prüfungsausschuss darüber, dass Studierende berechtigt sind, Akteneinsicht/ Klausureinsicht innerhalb eines (1) Jahres nach der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung zu beantragen. Dies beinhaltet auch das Recht, gegen Gebühr Kopien von der (eigenen) Klausur zu erhalten. Die Lehrenden können dem nicht widersprechen.

Der in § 21 Abs. 1 RSPO geregelte Akteneinsichtsanspruch (nebst Kopieranfertigung) besteht nach der erwähnten zeitlichen Grenze nicht mehr.

Der Prüfungsausschuss regt an, dass das Prüfungsbüro ein Formblatt entwickelt, das die Studierenden ggf. unterzeichnen und sich verpflichten, die eigenen Klausurkopien nicht zu veröffentlichen oder den Dritten zugänglich zu machen.

Stand 14.11.2022